

## Hexenprozesse in Krefeld

Quelle: H. Kemmerich, Sagt, was ich gestehen soll, S. 288

- 1492 Krefeld-Hüls Nesgen to Range  
1589 Urdingen bei Krefeld: Merg und ihre Tochter ließ der Amtmann sechs Mal foltern, obwohl dies gemäß der Carolina nicht gestattet war. Auch die Wasserprobe wurde angewandt: Beide Frauen kamen aber offensichtlich frei, weil der kurkölnische Hofrat für sie Partei ergriff.  
Becker, Hexenverfolgungen Jülich, S. 63
- 1601 Kempen/ Krefeld: Prozess wegen Zauberei, vgl. Pauls, 1898, S. 230  
1601 Krefeld/Linn: Hinweis auf Hexenprozess, Regiminal Protokolle, Pauls, 1898, S. 230  
1605 Krefeld/Linn: Hinweis auf Hexenprozess, Rheinische Provinzialblätter, Pauls, 1898, S. 230  
1608 Krefeld/Linn: Hinweis auf Prozess wegen Zaubereiverdacht, Kölner Regiminal Protokolle, Pauls, 1898, S. 230

### **Prozess von Nesgen to Range: Krefeld-Hüls 1492**

Nesgen to Range wurde wegen Zauberei angeklagt. Sie sagte am 5. März 1492 vor Schöffen des Gerichts zu Hüls unter der Folter Folgendes aus:

Sie habe dreierlei Haare und drei Eier unter Heinrich Ploenkes Hofdörpel gelegt, worüber sein Vieh aus- und einging. »Es sei Frauenhaar gewesen und von des Henrichs Pferden Haare und Haare von Henrichs Kühen.

Am Donnerstag nach dem Aschermittwoch um sieben Uhr vormittags hat Nesgen, da sie in dem Stock [Foltergestell] saß, in Gegenwart des Herrn von Hüls und des Schultheißen ausgesagt, wie der Teufel in ihr Haus zu ihr gekommen sei und ihr Geld und Gut gelobte, damit sie dem allmächtigen Gott, Marien, seiner Mutter, und allen Heiligen Gottes zehn Jahre lang absagen und abschwören solle.«

Außerdem bekannte sie, »dass sie drei Personen auf den Rat des Teufels bezaubert hat an ihrem Vieh, Pferden und Kühen, nämlich dem Henrich Ploenken, Derich Schroetten und Anken Boener, der an dem Inrath wohnt.«

Nesgen to Range sagte weiter aus, »dass sie zweimal von dem Teufel Belsebuch aus ihrem Haus auf den Hülsberg bis auf die Höhe nach Krakau [Burg bei Krefeld] hin geführt worden sei. Der Teufel habe sie selbst dorthin gebracht in Gestalt eines Pferdes, auf dem sie gesessen [habe]. Das soll einmal gegen Mitternacht und einmal am hellichten Tage geschehen sein.«

Darauf haben die Schöffen sie nach ihrem Bekenntnis zum Tode verurteilt. Als aber Nesgen an dem Brandpfosten geklammert und genagelt war, hat sie ihre Worte widerrufen.

Das Gericht in Hüls wurde unsicher und brach die Hinrichtung ab.

Die Schöffen baten das Gericht in Kempen um Rat. Sie schrieben, nach dem Widerruf...

»kennen wir uns in dieser Sache nicht mehr aus, rufen Euch an als unser Haupt und begehren darüber Euer Liebden Haupturteil«, nach dem wir uns richten wollen.

Das Kempener Schöffengericht antwortete: » Nachdem Nesgen to Range vor dem Hochgericht bekannt hat, so soll man dieses Nesgen herausführen und nach ihrem Bekenntnis richten. Unser Herrgott sei mit euch.

Nesgen to Range wurde anschließend in Krefeld-Hüls verbrannt.

Quelle: H. Kemmerich: Sagt, was ich gestehen soll, S. 167f.